

Einwohnergemeinde Krattigen



Parkplatzbewirtschaftungsreglement

vom 02. Juni 2010

Die Einwohnergemeinde Krattigen erlässt, gestützt auf

- das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958
- das Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 24. Juni 1970
- die Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Krattigen (OgR) vom 03. Dezember 1999

folgendes

Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze und das Dauerparkieren (Parkplatzbewirtschaftungsreglement)

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz / Zweck

Art. 1

¹ Das Reglement schafft die Grundlage, um künftig öffentlichen Grund und bestimmte öffentliche Parkplätze in der Gemeinde Krattigen örtlich und zeitlich zu beschränken sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht zu unterstellen.

² Für die Bewirtschaftung des Parkplatzes Lido ist gestützt auf das Nationalstrassengesetz und die Nationalstrassenverordnung eine Bewilligung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) an die Gemeinde Krattigen erforderlich.

Zuständigkeit

Art. 2

¹ Gemeindepolizeibehörde ist der Gemeinderat.

² Einzelne Aufgabenbereiche kann der Gemeinderat durch Vertrag der Kantonspolizei oder privaten uniformierten Organisationen übertragen, soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

II. Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen (bewirtschaftete Flächen)

Parkplatzbewirtschaftung

Art. 3

Öffentliche Parkplätze, welche im Eigentum der Gemeinde stehen oder durch sie gemietet oder gepachtet sowie zur Nutzung überlassen sind, können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkarten, Blauer Zone und dergleichen bewirtschaftet werden.

Gebühren

Art. 4

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen Parkplätze und beschliesst die Gebührenhöhe im Umfang des Gebührenrahmens.

² Der Gemeinderat setzt den zeitlichen Rahmen der Gebührenpflicht fest.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschliessen.

⁴ Der Gemeinderat kann für besondere Anlässe örtliche, zeitliche oder generelle Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschliessen.

Gebührenrahmen

Art. 5

¹ Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

Die Parkplatzgebühren betragen

- pro Stunde zwischen Fr. 0.50 und Fr. 2.00,

² Die Gebühren und die Bewirtschaftungsdauer können nach Gebieten abgestuft werden. Die Gebühren können je nach Erfordernis progressiv oder degressiv ausgestaltet werden.

Parkkarten für bewirtschaftete
Parkplätze

Art. 6

¹ Allen Personen und ansässigen Geschäftsbetrieben kann auf Antrag eine Bewilligung (Parkkarte) für das unbeschränkte Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen gegen Gebühr abgegeben werden.

² Der Gemeinderat kann Personen bezeichnen, denen eine gratis Parkkarte abgegeben wird (insbesondere für via Baurechtsvertrag zugesicherte Parkplätze der Gemeinde).

³ Der Gemeinderat bestimmt die Arten und die Geltungsdauer der Parkkarten sowie die Parkplätze auf denen zeitlich unbeschränkt parkiert werden kann.

⁴ Parkkarten gelten für die darauf aufgeführten Parkplätze. Es gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

⁵ Für schwere Motorwagen, Wohnmobile, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden in der Regel keine Parkkarten abgegeben. Die Gemeindepolizeibehörde kann Ausnahmen bewilligen.

III. Dauerparkieren (nicht bewirtschaftete Flächen – nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund)

Grundsatz / Bewilligungspflicht

Art. 7

¹ Die dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze dürfen nur mit behördlicher Bewilligung für Fahrzeuge, Transport- und Arbeitsanhänger sowie Baumaschinen und dergleichen zum regelmässigen Parkieren genutzt werden.

Als regelmässiges Parkieren gilt das mindestens 3-malige Abstellen pro Woche.

² Die Motorfahrzeuge müssen mit Kontrollschildern versehen sein.

Meldepflicht

Art. 8

¹ Die gebührenpflichtigen Fahrzeughalter werden durch eine Erhebung ermittelt. Die Meldekarte haben alle Fahrzeughalter auszufüllen und abzugeben, die über keinen privaten Abstell- oder Einstellplatz verfügen.

² Wer über einen privaten Platz verfügt, hat diesen zu benützen.

³ Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen zu melden.

Gebühren

Art. 9

¹ Die Höhe der Gebühren und die Gebührenpflicht werden durch den Gemeinderat innerhalb des Gebührenrahmens festgesetzt.

² Die Gebühr wird im Voraus erhoben.

³ Die Gebühr ist so lange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass ein privater Abstellplatz zur Verfügung steht.

Gebührenrahmen

Art. 10

Die Bewilligungsgebühren für eine Parkkarte betragen für

- eine Woche zwischen Fr. 25.00 bis Fr. 50.00,
- einen Monat zwischen Fr. 50.00 bis Fr. 100.00,
- ein Jahr zwischen Fr. 400.00 bis Fr. 800.00.

Einschränkungen

Art. 11

¹ Die Bewilligung berechtigt die Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung zu parkieren. Sie begründet keine Haftpflicht der Gemeinde.

² Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstell- oder Einstellplätzen auf privatem Grund, gestützt auf die einschlägige Gesetzgebung (kantonale Bauverordnung).

³ Beim regelmässigen Parkieren von schweren Motorwagen und/oder deren Anhänger kann die Gemeindepolizeibehörde die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

⁴ Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Sportgeräteanhänger dürfen nicht länger als 24 Stunden auf öffentlichen Strassen und Plätzen parkiert werden. Sie müssen mit Kontrollschildern versehen sein.

⁵ Das Campieren auf öffentlichen Parkplätzen und öffentlichem Grund ist untersagt.

IV. Übrige Bestimmungen

Kontrollzeichen

Art. 12

Der Kontrollausweis (Parkkarte, Bewilligung, Ticket) ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Verkehrspolizeiliche Anordnungen

Art. 13

Die Vorschriften und verkehrspolizeilichen Anordnungen, die das Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, Umzügen, Veranstaltungen und dergleichen regeln, gelten auch für Fahrzeughalter, die der Gebührenpflicht gemäss diesem Reglement unterstehen.

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Art. 14

¹ Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können durch die Gemeindepolizeibehörde weggeschafft werden, sofern der Fahrzeughalter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Gemeindepolizeibehörde nicht befolgt werden.

² Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch diese Massnahmen entstehen.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 15

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes, insbesondere die missbräuchliche Verwendung der Parkkarten oder gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement, werden mit Busse bis 5'000.00 Franken bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen Anwendung finden.

² Verfügungen müssen eine Bussenandrohung enthalten.

³ Zuständig für den Erlass von Verfügungen und Bussenverfügungen ist die Gemeindepolizeibehörde.

